

ANHANG

INHALT:

Erster Teil - Allg. Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Blatt 3
Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2011	Blatt 6
Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnisrechnung 2011	Blatt 15
Vierter Teil – Veränderungen in der Bilanzstruktur	Blatt 15
Fünfter Teil – Ergänzende Informationen	Blatt 17
Anlagenspiegel zum 31.12.2011	Blatt 20
Forderungsspiegel zum 31.12.2011	Blatt 21
Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2011	Blatt 22
Rückstellungsspiegel zum 31.12.2011	Blatt 23
Mittelfristiger Instandhaltungsplan zum 31.12.2011	Blatt 27

Erster Teil – Allgemeine Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gemeinde Nottuln hat bereits zum 01.01.2005 ihr komplettes Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung (sog. Doppik) umgestellt und damit als eine der ersten Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in ihrer kompletten Verwaltung realisiert.

Gem. § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser besteht neben der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung (incl. den Teilrechnungen) auch aus einem Anhang. Die in diesem zu erläuternden Sachverhalte sind im § 44 GemHVO NRW abschließend aufgezählt. Die Erläuterungen sollen einem sachverständigen Dritten eine qualifiziertere Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ermöglichen.

Bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten finden die aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW sowie – soweit diese keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhalten – die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Immaterielle Vermögensgegenstände / Sachanlagevermögen

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde im Haushaltsjahr 2011 – wie im Vorjahr - überwiegend das **Prinzip der Einzelbewertung** (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW) beachtet. Dieses besagt, dass zum Stichtag jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten ist, sofern er selbstständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt. Von der gem. § 34 Abs. 1 GemHVO NRW in bestimmten Fällen zulässigen Bewertungsvereinfachung der **Festwertbildung** wurde in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Hierauf wird bei den jeweiligen Gliederungspunkten des Anlagevermögens im zweiten Teil dieses Anhangs eingegangen.

Für die folgenden Bereiche wurde zum 31.12.2011 eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchgeführt:

- BGA für folgende Verwaltungsgebäude:
- Domherrengasse 2, 4 und 6
- Stiftsplatz 7, 8 und 11
- Ascheberg'sche Kurie
- Archive Niederstockumer Weg und Hauptschule

Veränderungen aufgrund von Inventurfeststellungen wurden zum 31.12.2011 buchhalterisch berücksichtigt.

Gem. § 92 Abs. 3 GO gelten die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände grundsätzlich als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für künftige Haushaltsjahre und bilden gem. § 91 Abs. 2 GO i. V. m. § 253 Abs. 1 HGB somit die Wertobergrenze.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und – soweit sie einer Abnutzung unterliegen – gemäß der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Auf die Bildung von Erinnerungswerten in Höhe von € 1,00 wurde – mit Ausnahme der Denkmäler - verzichtet, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände mit einer Rest-Nutzungsdauer von 1 Jahr zum 01.01.2011 wurden im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.

Wie bereits im vorangegangenen Haushaltsjahr wurden die Abschreibungsbeträge so gerundet, dass die Restbuchwerte zum 31.12.2011 volle Euro ausweisen. Cent-Beträge bei einzelnen Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens bestehen allerdings nach wie vor, da in der Vorschrift des § 35 Abs. 2 GemHVO als Beginn der Abschreibung der auf die Anschaffung/Herstellung folgende Kalendermonat festgelegt wird. Hieraus folgt, dass im Dezember des laufenden Haushaltsjahres angeschaffte bzw. fertiggestellte Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens erst ab Januar des folgenden Haushaltsjahres abgeschrieben werden und die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände daher auch in der Schlussbilanz Cent-Beträge ausweisen können.

Im Haushaltsjahr angeschaffte sog. Geringwertige Vermögensgegenstände (Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig nutzungsfähig sind und einer Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt € 410,00 – ohne Umsatzsteuer – nicht überschreiten) wurden gem. § 33 Abs. 4 GemHVO im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben. Gleichzeitig wurde ein entsprechender Anlagenabgang im Jahr der Anschaffung unterstellt. Sofern diese Vermögensgegenstände im Januar des Folgejahres unter Abzug von Skonto bezahlt wurden, werden die Skontibeträge im Folgejahr als Ertrag verbucht.

Unter Ausnutzung des Wahlrechtes gem. § 33 Abs. 4 S. 2 GemHVO NRW wurden angeschaffte Vermögensgegenstände mit einem Wert unter € 60,00 - ohne Umsatzsteuer – unmittelbar als Aufwand verbucht.

Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen **Abschreibungssätze** bildet die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen veröffentlichte „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ (Anlage 15 des RdErl. des Innenministeriums vom 24.02.2005), wobei in der Regel die höchstmögliche Nutzungsdauer innerhalb der vorgegebenen Bandbreite angesetzt wurde. Eine geringere Nutzungsdauer (im mittleren bis unteren Bereich der vorgegebenen Bandbreite) aufgrund des unterstellten höheren Verschleißes wurde bei folgenden Vermögensgegenständen angenommen:

- Buswartehallen und Radunterstände
- Straßen
- Schulmöbel und sonstige Vermögensgegenstände in Schulen
- Audiogeräte

Die für die Gemeinde Nottuln festgesetzten Nutzungsdauern werden in einer gesonderten Abschreibungstabelle dargestellt. Diese örtliche Abschreibungstabelle enthält gegenüber der amtlichen Abschreibungstabelle auch ergänzend weitere Vermögensgegenstände, z.B. Musikinstrumente, Zelte, Bodenbeläge etc. Im Hinblick auf die jeweilige Abschreibungsdauer für solche Ergänzungen orientiert sich die Gemeinde an der amtlichen AfA-Tabelle des geltenden Einkommensteuerrechtes.

In Ermangelung einer eindeutigen gesetzlichen Regelung hinsichtlich eines Abschreibungssatzes werden entgeltlich erworbene Lizenzen, die „auf Dauer“ genutzt werden (keine vertraglich festgelegte Laufzeit) analog der Software abgeschrieben, d.h.:

- bei Schulen: über 5 Jahre
- für die Verwaltung: über 10 Jahre.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Das Umlaufvermögen wird grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bilanziert.

Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten. Unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips werden ggf. Abschreibungen auf einen zum Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Forderungen / Sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen der Gemeinde Nottuln sind zum Nennwert angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Aus Gründen der Bilanzstetigkeit werden die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer wie in den Vorjahren periodengerecht zugeordnet (Wertaufhellung).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Ausgaben vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Aufwand in späteren Haushaltsjahren darstellen.

Sonderposten

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gem. § 43 Abs. 5 GemHVO NRW die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen, zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Sie werden einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst (abgeschrieben). Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst bzw. – sofern der Förderzeitraum über den Bilanzstichtag hinaus reicht – anteilig unter den erhaltenen Anzahlungen passiviert.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Bei den Sonderposten für das nicht abnutzbare Anlagevermögen bleibt der Wert in unveränderter Höhe bestehen.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden für die kostenrechnenden Einrichtungen „Abfallbeseitigung“ und „Straßenreinigung“ gebildet, sofern ein entsprechender Gebührenüberschuss erwirtschaftet wird. Sie sind gem. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den vier darauffolgenden Jahren aufzulösen (gebührenmindernde Berücksichtigung bei der Kalkulation). Gleiches gilt auch für mögliche Kostenunterdeckungen, die unter den Erläuterungen zur Bilanz („Sonderposten für den Gebührenaussgleich“) beziffert werden.

Rückstellungen

Die Höhe der **Pensionsrückstellungen** wurde mit Hilfe eines versicherungs-mathematischen Gutachtens zum 31.12.2011 der Heubeck AG, Köln (im Auftrag der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse, Münster) ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt.

Gesetzliche Grundlage für die Einstellung der Pensionsrückstellungen bildet der § 36 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 88 des Landesbeamtengesetzes. Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven

Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung berücksichtigt sowohl die vom Innenministerium mit RdErl. vom 04.01.2006 erlassenen Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen als auch die Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck und erfolgte mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0%. Für die Höhe der Versorgung wurden die ab dem 01.03.2010 maßgeblichen Werte gemäß BesVerAnpG 2009/2010 NRW sowie der Anpassungsfaktor nach der sechsten Anpassung gemäß VersÄndG 2001 in Höhe von 0,96750 berücksichtigt.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für die Beamten mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gem. § 31 LBG NRW angesetzt. Die Auswirkungen des Versorgungslastenverteilungsgesetzes (VLVG) vom 18.01.2008 bleiben aufgrund dessen Änderung vom 08.12.2009 unberücksichtigt, da die ursprünglich vorgesehene Rückwirkung entfallen ist. Dadurch werden nur noch Dienstherrnwechsel erfasst, die nach dem 28.11.2008 stattgefunden haben, alle früheren Wechsel richten sich nach dem § 107 b BeamtVG.

Als **sonstige Rückstellungen** sind gem. § 36 Abs. 4 GemHVO NRW Verpflichtungen auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d.h. deren Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache liegt vor dem Bilanzstichtag. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist zu beachten. Sie wurden in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 HGB).

Abzinsungen von langfristigen Rückstellungen wurden nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten der Gemeinde Nottuln sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die im Januar des Folgejahres eingehende Endabrechnung der Gewerbesteuerumlage wurde aus Gründen der Bilanzstetigkeit – wie in den Vorjahren – periodengerecht dem laufenden Haushaltsjahr zugeordnet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Einnahmen vor dem 31.12.2011 erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Rechnungsperioden darstellen.

Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2011

Nicht in der Bilanz ausgewiesene Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB liegen zum 31.12.2011 nicht vor.

Hinsichtlich der Darstellung der Bilanz wurde das im § 41 Abs. 3 u. 4 GemHVO NRW rechtlich verbindliche Mindestgliederungsschema um die folgenden Punkte erweitert:

- 1.1.1 Software
- 1.1.2 Lizenzen

Ferner wurden für die Bereiche Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Eigenkapital Zwischensummen hinzugefügt.

AKTIVA

Anlagevermögen

An dieser Stelle wird auf den als Anlage beigefügten Anlagenspiegel (s. Blatt 20) verwiesen.

Bei der Bewertung der **Grünflächen** erfolgte eine Unterteilung in:

- Grün- und Parkanlagen,
- Spiel- und Sportplätze sowie
- sonstige Grünflächen (Gräben, Wasserflächen).

Wegeflächen innerhalb der Grünflächen sind in den oben genannten Teilflächen enthalten.

Aufbauten der Spiel- und Sportplätze werden als Betriebsvorrichtungen mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Bei den Wald- und sonstigen forstwirtschaftlichen Flächen wurde der im Rahmen der Eröffnungsbilanz-Korrektur für die Bestockung der gesamten Waldflächen angepasste Festwert in Höhe von € 92.248,64 unverändert fortgeschrieben.

Unter den sonstigen unbebauten Grundstücken werden Gebäude- und Freiflächen (sofern sie nicht bereits bei der Gebäudebewertung mit eingeflossen sind) sowie Lärmschutzflächen zusammengefasst.

Infrastrukturvermögen: Zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde Nottuln zählen Straßen (planungsrechtlicher Innenbereich) und Wirtschaftswege (planungsrechtlicher Außenbereich) sowie Parkplatzflächen und Geh- und Radwege entlang von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen und sonstige Bauten (Hochwasserschutzanlagen, Buswartehäuschen, überdachte Radunterstände sowie Bau- und Bodendenkmäler).

Zugänge ergaben sich im Haushaltsjahr 2011 insbesondere durch die Umwandlung von Grünflächen im Baugebiet „Schoppmanns Wiese“ – bislang nur G+B - . Als Abgang ist hier vor allem der ehemalige Parkplatz im jetzigen Baugebiet „Beisenbusch“ zu verzeichnen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge: Größere Zugänge waren bei den technischen Anlagen die Sirenenanlage für die Feuerwehr Darup und bei den Fahrzeugen der Innenausbau (Stufe 1) des Einsatzleitwagens.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Hierzu zählen Büroeinrichtung, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung. Unter der Büroeinrichtung werden zusammengefasst:

- Büroeinrichtung der Verwaltung und der Schulen
- Klassensätze Schulen
- Sonderausstattung Schulen.

Die Ausstattung in den einzelnen Unterrichtsräumen der Schulen (Tische, Stühle, Lehrerpult, Tafel etc.) wurde bei der Erstbewertung zu einer Gruppe (Klassensatz) zusammengefasst. Für die einzelnen Klassensätze wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz pro Schule jeweils ein Festwert gebildet, dessen Wert im Rahmen der Inventur zum Stichtag 31.12.2007 erstmalig überprüft und angepasst wurde. Zum 31.12.2010 fand turnusmäßig eine erneute Bestandsverfassung statt. Hierauf basierend wurden auch die jeweiligen Festwerte auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in den letzten drei Haushaltsjahren keine wesentlichen Neuanschaffungen für Klassensätze getätigt wurden. Darüber hinaus sind

auch die Beschaffungspreise für Klassenmöbel in den vergangenen Jahren gesunken. Beide Umstände führten dazu, dass die Festwerte zum Bilanzstichtag 31.12.2010 erneut deutlich außerplanmäßig abgeschrieben werden mussten (ca. 30-50% je Schule).

Die seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz verzeichneten Negativveränderungen im Mengen- und Preisgerüst der Klassensätze führt Ende 2010 zu der Feststellung, dass die rechtlichen Grundlagen für die Bildung eines Festwertes als nicht mehr gegeben anzusehen sind. Zum 01.01.2011 wurde daher in diesem Bereich ein Bewertungswechsel getätigt: Die Anschaffungen von Klassenmobiliar wurden ab dem Haushaltsjahr 2011 als Bilanzzugänge – unter Ausnutzung der genannten Wahlrechte – gebucht. Die zum 31.12.2010 bestehenden Festwerte werden über die kommenden 8 Jahre linear aufgelöst.

Alle übrigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden unter der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung dargestellt. Hierzu zählen u.a. auch das vom Heimatverein Nottuln e.V. per Schenkung überlassene Glockenspiel, die allgemeine und persönliche Ausrüstung der Feuerwehren (für die jeweils ein Festwert gebildet wurde), das Inventar der Asylbewerberheime, Musikinstrumente und sämtliche Sportgeräte in den Turnhallen sowie das sonstige Schulinventar.

Im Rahmen einer vorgezogenen Inventur zum 31.12.2009 wurden die Bestände sämtlicher Feuerwehr-Ausrüstungen erfasst und basierend auf diesen Werten auch die Festwerte neu berechnet. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Festwerte für die Ausrüstungen der vier Löschzüge – mit Ausnahme der Jugendfeuerwehr – deutlich gegenüber den Werten zum 31.12.2007 (letztmalige Überprüfung) erhöht haben. Gemäß R 5.4 EStR 2005 erfolgten daher anteilige Zubuchungen in Höhe der im Haushaltsjahr 2009 und 2010 angefallenen Anschaffungskosten. Die zum 31.12.2010 noch verbliebenen Anpassungswerte bei drei der vier Festwerten wurden im Haushaltsjahr 2011 durch Anpassungsbuchungen wie folgt verringert:

	noch verbliebener Anpassungs- betrag z. 31.12.2010	Zugänge Vermögens- gegenstände in 2011	Erhöhung Festwert zum 31.12.2011	verbleibender Anpassungs- betrag für 2012 ff.
Löschzug Appelhülsen	2.971,06 €	10.011,97 €	2.971,06 €	0,00 €
Löschzug Darup	11.802,72 €	6.900,25 €	6.900,25 €	4.902,47 €
Löschzug Schapdetten	8.814,34 €	721,52 €	721,52 €	8.092,82 €

Für die Anschaffung der sog. Geringwertigen Vermögensgegenstände („GWG's“) wurden in 2011 insgesamt € 48.469,80 (Vorjahr: € 24.904,37) aufgewendet. Sämtliche GWG's wurden gem. § 33 Abs. 4 GemHVO im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.

Geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau: Folgende größere Bauvorhaben waren zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt und wurden mit den tatsächlich angefallenen Herstellungskosten bewertet:

- Verbindungsstraße Hangenfeld
- Hochwasserschutz Darup (Rückhaltebecken Sutfeldsbach)
- Ausbau Fußweg entlang der Stever
- Straßen im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch
- Straßen Hellersiedlung
- Ausbau Wirtschaftsweg Hangenbüsch
- Hochwasserschutz Schapdetten
- Feuerlöschfahrzeug LF 10/6

Darüber hinaus wurden im Haushaltsjahr 2011 Anzahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen getätigt.

Finanzanlagen: Hierzu zählen die Anteile an verbundenen Unternehmen, das Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen.

Die weitaus größte Position der insgesamt mit € 14.941.363,85 bezifferten Finanzanlagen bildet das **Sondervermögen**. Die Vermögenswerte der einzelnen Eigenbetriebe entsprechen – wie im vorangegangenen Haushaltsjahr – den im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus den Werten des Eigenkapitals der Eigenbetriebe gebildeten Vermögenswerte. Sämtliche Eigenbetriebe erwirtschafteten in 2011 – wie bereits in den Vorjahren – ein positives Jahresergebnis, das zu einem Zuwachs beim Eigenkapital der Werke führt. Eine solche Werterhöhung bleibt innerhalb des Sondervermögens der Gemeinde jedoch unberücksichtigt, da die Werte aus der Eröffnungsbilanz grundsätzlich die Wertobergrenze für künftige Haushaltsjahre bilden (§ 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 HGB).

Die zweitgrößte Position innerhalb der Finanzanlagen bilden die **Anteile an verbundenen Unternehmen**, namentlich der 100%ige Anteil an der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH (GIG), dessen Wert im Rahmen der Eröffnungsbilanz gemäß der Eigenkapitalspiegelmethode mit € 578.722,70 beziffert wurde. Angesichts der Verluste der zurückliegenden Kalenderjahre und der insgesamt negativen Prognosen hinsichtlich der kommenden Jahresergebnisse wurden in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 außerplanmäßige Abschreibungen jeweils auf den Wert des Eigenkapitals zum 31.12. vorgenommen.

Im Hinblick auf den erzielten Jahresüberschuss von gut € 33.000 und die Erfolgsaussichten gemäß Wirtschaftsplan für die Kalenderjahre 2008 ff. wurde allerdings zum Bilanzstichtag 31.12.2007 davon ausgegangen, dass die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr bestehen. In den Haushaltsjahren 2007 bis 2009 wurden daher gem. § 35 Abs. 8 GemHVO NRW anteilige Zuschreibungen bis auf den Wert des Eigenkapitals der GIG mbH vorgenommen.

Analog hierzu wurde auch im Haushaltsjahr 2010 verfahren. In Höhe des anteiligen Jahresüberschusses 2010 der GIG mbH wurde eine Zuschreibung um € 25.438,46 bis auf den Vermögenswert zum 01.01.2005 („historische Anschaffungskosten“) vorgenommen. Dieser wurde dann zum 31.12.2011 beibehalten.

Unter den **Wertpapieren des Anlagevermögens** werden die geleisteten Einzahlungen in den Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse gemäß EFoG NRW (sog. Kanther-Rücklage) bilanziert. Im Haushaltsjahr 2011 wurden Einzahlungen in den Fonds in Höhe von € 17.249,18 (Vorjahr: € 15.235,93) geleistet.

Für diese Fondsanteile gelten grundsätzlich die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts (§§ 252 – 256 HGB), so dass die Wertpapiere mit den Anschaffungskosten zu bewerten sind. Diese Bewertungsmethodik, bei der die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Vermögenszuwächse unberücksichtigt bleiben, führt zur Bildung von stillen Reserven. Diese betragen zum 31.12.2011 € 25.267,86 (Vorjahr € 24.131,24).

Unter den **sonstigen Ausleihungen** in Höhe von insgesamt € 417.732,24 werden Beteiligungen an eingetragenen Genossenschaften (Volksbank Darup eG, Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Kreis Coesfeld eG), Arbeitgeber-Darlehen sowie sonstige Darlehen an Dritte ausgewiesen.

Die Arbeitgeber-Darlehen wurden im Haushaltsjahr 2011 ordnungsgemäß getilgt. Ihr Stand beläuft sich zum 31.12.2011 auf nunmehr € 2.515,61 (Vorjahr: € 4.008,58). Es handelt sich hierbei um drei (Vorjahr: vier) noch laufende Arbeitgeberdarlehen, die in den Jahren 1972-1991 gewährt und mit jährlich 0,5 %-3 % verzinst werden. Für sämtliche Darlehen bestehen Sicherheiten.

Dem Bischöflichen Generalvikariat wurden zur Finanzierung der Umbaumaßnahmen in der Realschule im Haushaltsjahr 2010 € 500.000 als „fiktives Darlehen“ gewährt. Die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von € 60.500 pro Jahr werden mit den Zuschüssen der Kommune zur Mitfinanzierung der Liebfrauen-Realschule verrechnet. Die Laufzeit des Darlehens beträgt insgesamt 10 Jahre und endet zum 31.12.2019. Der eingerechnete Darlehenszins beträgt 3,85 %.

Umlaufvermögen

Vorräte: Hierbei handelt es sich um Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Straßenbaustoffe, Streumaterialien und Heizölbestände), die getrennt nach Art jeweils mit den Anschaffungskosten bewertet wurden sowie Warenbestände im Bereich Counter bzw. Tourismus.

Darüber hinaus werden als Grundstücksvorräte Baugrundstücke im Neubaugebiet „Schoppmanns Wiese“ (€ 26.638,55), im Baugebiet „Am Hangenfeld“ (€ 134.895,00), im Baugebiet „Hellersiedlung“ (€ 27.110,36) sowie Nettobaulandflächen im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch (€ 2.428.252,82) bilanziert. Die Bewertung erfolgte unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Die Berücksichtigung der verlustfreien Bewertung führte zu außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von € 358.015,80.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: Sämtliche **Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel (s. Blatt 21) zu entnehmen.

Von den im Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestehenden Forderungen sind bei Bilanzerstellung noch Forderungen in Höhe von € 255.256,91 offen. Durch das neue Niederschlagungsmodul wurden bei den niedergeschlagenen Forderungen Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 2.113,25 gebildet. Bis zum Einsatz des neuen Moduls wurden niedergeschlagene Forderungen gegen „sonstigen ordentlichen Aufwand“ ausgebucht. Bei Geldeingang für diese alten, ausgebuchten Forderungen wird auch weiterhin, wie bisher, wieder eine Sollstellung auf dem Debitor gebucht. Für die übrigen, überfälligen Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von € 185.016,24 gebildet. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wurde prozentual zu den Ausfällen der Vorjahre vorgenommen und liegt je nach Forderungsart zwischen 60% und 78%, im Mittel bei 72,5%. Die Verbuchung erfolgte in beiden Fällen nach dem Bruttoprinzip, d.h. die Debitorenposten bleiben unberührt.

Negative Debitoren-Salden (sog. kreditorische Debitoren) wurden pro Bilanzposition in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert. Darüber hinaus wurden die „Fremden Forderungen“ (Einforderungen von durchlaufenden Geldern) zusammen mit den entsprechenden Gegenpositionen im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten in einer Position zusammengefasst.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich zum einen um zum Bilanzstichtag noch ausstehende Zinsforderungen in Höhe von insgesamt € 2.168,20 (Zinserträge für Guthaben auf Festgeldkonten für den Zeitraum 16.11. – 31.12.2011) sowie u. a. um erst im Folgejahr abzugsfähige Vorsteuerbeträge bzw. sonstigen Steuerforderungen. Darüber hinaus fließen in diese Bilanzposition die Soll-Salden der sog. debitorischen Kreditoren mit insgesamt € 33.153,30 (Vorjahr: € 411.804,60) ein.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen sind im Zeitpunkt der Bilanzerstellung keine Posten mehr offen. Forderungen in Fremd-Währungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Liquide Mittel: Hier werden die Barkassenbestände (incl. Handvorschüsse), die Guthaben bei den Kreditinstituten zum 31.12.2011 sowie die im Umlauf befindlichen Schecks und ec-cash-Zahlungen ausgewiesen. Diese zuletzt genannten sog. Schwebeposten in Höhe von insgesamt € 359,00 wurden am 07.03.2011 und am 30.12.2011 bei der Bank eingezahlt, die Sollbuchung beim Kreditinstitut erfolgte aber erst zum 02. und 03.01.2012 bzw. zum 09.08.2012. Aufgrund der verzögerten Zahlungseingänge fehlt dieser Betrag in der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2011. Die liquiden Mittel zum 31.12.2011 werden daher mit folgender Überleitungsrechnung ermittelt:

Liquide Mittel lt. Finanzrechnung zum 31.12.2011:	€	6.549.785,66
zzgl. Schwebeposten (ec-cash; eingereichte Schecks):	€	359,00
Bestand liquide Mittel zum 31.12.2011:	€	6.550.144,66

PASSIVA

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage: Die Höhe der **allgemeinen Rücklage** beträgt zum 31.12.2011 € 47.117.533,33 (Vorjahr: € 47.040.413,24). Die Veränderungen ergeben sich wie folgt:

Stand 01.01.2011:	€	47.040.413,24
Erhöhung durch Umbuchung aus der Sonderrücklage:		77.120,09
Stand 31.12.2011:	€	47.117.533,33

Sonderrücklage: Gem. § 43 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 GemHVO NRW können vom Rat beschlossene Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen in einer **Sonderrücklage** ausgewiesen werden. Diese sog. Ermächtigungsübertragungen für Investitionen betragen zum 31.12.2011 € 2.140.908,66 (Vorjahr: € 2.218.028,75). Die Anpassung gegenüber dem Ausweis in der Vorjahresbilanz erfolgt durch eine Umbuchung des Differenzbetrages in Höhe von € 77.120,09 in die Allgemeinen Rücklage.

Ausgleichsrücklage: Der Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von € 1.050.532,70 wurde gemäß Beschlussfassung im Haushaltsjahr 2011 in die Ausgleichsrücklage umgebucht. Der Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von € 1.501.197,13 soll in Höhe von € 250.187,53 ebenfalls durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Damit ist die Ausgleichsrücklage aufgebraucht. Der Restbetrag in Höhe von € 1.251.009,60 soll durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt werden. Da er jedoch als Unterposition des Eigenkapitals innerhalb der Bilanz zum 31.12.2011 gesondert ausgewiesen wird, erfolgt eine entsprechende Umbuchung aus der Ausgleichsrücklage erst im kommenden Haushaltsjahr.

Sonderposten

Innerhalb der pauschalen Zuweisungen des Landes konnten im Haushaltsjahr 2011 folgende Mittel nicht vollständig zweckgerecht verwendet werden, so dass anteilige Beträge in das kommende Haushaltsjahr vorgetragen werden (s. „Sonstige Verbindlichkeiten – Erhaltene Anzahlungen“):

Art der Zuwendung	Nicht verwendeter Restbetrag	Bemerkung
Investitionspauschale 2011	€ 60.850,34	Für Investitionen u.a. in 2012
Schulpauschale 2011	€ 321.803,39	Für Investitionen bzw. Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen in Folgejahren
Feuerschutzpauschale 2011	€ 60.230,44	Für Löschfahrzeug FW Darup

Bei den **Sonderposten für Beiträge** (in der Vergangenheit im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltene Erschließungsbeiträge) erfolgten im Haushaltjahr 2011 keine Zugänge. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Als weitere Unterposition wird gem. § 43 Abs. 6 GemHVO NRW der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** dargestellt. Zum Bilanzstichtag weist der Gebührenhaushalt für die Abfallbeseitigung noch eine Kostenüberdeckung in Höhe von € 101.172,73 (Vorjahr: € 126.367,12) auf, die nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den folgenden Haushaltsjahren auszugleichen ist.

Im Gebührenhaushalt für die Straßenreinigung wurde im Haushaltsjahr 2011 ein Jahresüberschuss in Höhe von € 41.849,83 (Vorjahr: € -180.751,78) erwirtschaftet. Der Sonderposten wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2010 komplett aufgezehrt. Der Gebührenhaushalt für die Straßenreinigung weist nunmehr zum 31.12.2011 eine Unterdeckung in Höhe von € 138.901,95 (Vorjahr: 180.751,78) auf.

Rückstellungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen findet sich in den Blättern 23 bis 26.

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die sich im Einzelnen wie folgt beziffern:

Renovierungsarbeiten Ascheberg'sche Kurie	15.119,20
Erneuerung Giebelverkleidung Martinus-Grundschule	40.000,00
Renovierung Pausenhalle Astrid-Lindgren-Grundschule	28.600,00
Deckenerneuerung Umkleide Schapdetten	15.000,00
Einbau Behinderten-WC Umkleide Schapdetten	10.000,00
Einbau Behinderten-WC Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 7/8	19.800,00
	€ 128.519,20

Einzelheiten bezüglich der jeweiligen Maßnahmen sowie die zeitliche Ausführungsplanung sind dem in der Anlage dieses Anhangs beigefügten mittelfristigen Instandhaltungsplan (s. Blatt 27 und 28) zu entnehmen.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** ergab sich insgesamt eine Erhöhung um € 106.773,55 gegenüber dem Vorjahr. Einzelheiten sind ebenfalls dem Rückstellungsspiegel (Blatt 23 bis 26) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten

Einzelheiten sind dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel (s. Blatt 22) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** handelt es sich sowohl um Darlehen vom öffentlichen Bereich als auch vom privaten Kreditmarkt (Darlehen von Banken bzw. Kreditinstituten sowie privaten Kreditgebern).

Sämtliche Darlehen wurden in 2011 planmäßig getilgt. Ihr Gesamtsaldo beläuft sich zum 31.12.2011 auf € 15.137.312,12 (Vorjahr: € 15.648.661,47).

Zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken wurden für folgende Darlehen Zinsswaps vereinbart:

Konto-Nr.	Nominalbetrag	Stand 31.12.2011	Fester Zinssatz	Zinssatz nominal
10989005	1.623.351,72 €	1.175.449,09 €	3,90 %	3-Monats-Euribor + 0,02 %
10989007	1.413.444,45 €	1.228.909,45 €	3,905 %	3-Monats-Euribor + 0,02 %

In beiden Fällen handelt es sich um sog. Forward-Payer-Swaps, wodurch unabhängig vom Darlehen die Zinssätze für die zukünftige Zinsperiode gesichert werden.

Die Swap-Vereinbarungen (Einzelabschlüsse) sind an den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte mit der WGZ-Bank vom 08.09.2005 gebunden. Diese schließt eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner Abschlüsse, aus. Eine Kündigung vor Abwicklung der Einzelabschlüsse ist nur aus wichtigem Grund und unter Leistung eines Schadenersatzes möglich.

Neben den o.a. Zinsswap-Verträgen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2010 die Gemeinde Nottuln ein Beratungsvertrag mit der MAGRAL AG geschlossen. Hiermit wurde die Verwaltung ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung einzusetzen. Die eingesetzten Finanzinstrumente stehen dabei stets im Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug). Die Zusammenarbeit mit der MAGRAL AG umfasst die Geschäftsbereiche der Gemeinde, der Gemeindewerke und der GIG. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird halbjährlich berichtet.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** bildet die Restverbindlichkeit der vom Rat am 04.09.2007 beschlossenen Übernahme der Verluste aus dem Grundstücksgeschäft Appelhülsen Nord II die wesentliche Position. Neben der planmäßigen Tilgung gemäß Zins- und Tilgungsplan vom 05.01.2009 erfolgte im Haushaltsjahr 2009 eine Sondertilgung in Höhe von € 2.700.000. Unter Beibehaltung der vereinbarten Tilgungsleistungen verkürzt sich hierdurch die Laufzeit um 8 Jahre. Die Verbindlichkeit wird lt. Konsolidierungsvereinbarung vom 22.10./30.10.2007 mit 3,3% (für € 5.624.211) bzw. 5,73% (für € 1.063.474) verzinst. Die Laufzeit endet voraussichtlich im Haushaltsjahr 2030. Der Saldo am 31.12.2011 beträgt € 3.345.504,88 (Vorjahr: € 3.586.151,88)

Ferner besteht eine Rentenverpflichtung aus einem Grundstückskaufvertrag vom 25.10.1988, die mit dem Barwert angesetzt wurde. Dieser beträgt zum 31.12.2011 € 239.444,00 (Vorjahr: € 254.092).

Darüber hinaus resultiert aus einem Grundstücksankauf im geplanten Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums in 2010 eine weitere Restschuld, die in monatlichen Raten in Höhe von € 1.626,71 bis Ende Juli 2023 abgezahlt werden soll. Die Verbindlichkeit beträgt zum 31.12.2011 € 141.242,43 (Vorjahr: € 153.435,99).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten an die Gemeinde erbrachte Sach- und Dienstleistungen durch Dritte, die durch Rechnungsbelege zum 31.12.2011 nachgewiesen sind. Im Zeitpunkt der Bilanzerstellung sind keine Posten mehr offen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ergeben sich u. a. aus dem Bereich der Sozialleistungen sowie aus Zuwendungen an Dritte für verschiedene Projekte.

Zu den **sonstigen Verbindlichkeiten** gehören u.a. die am Bilanzstichtag noch offenen Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von € 73.737,84 (Zinsen für den Zeitraum 15.08. – 31.12.2011).

Darüber hinaus werden in dieser Position im Bereich der „erhaltenen Anzahlungen“ bereits zugeflossene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) ausgewiesen, sofern sie für später anstehende Investitionen verwendet werden sollen bzw. die Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren (Anlagen im Bau) oder ein Zuwendungsübergang gegenüber den getätigten Investitionen bestand. Zu den „erhaltenen Anzahlungen“ gehören neben den eingenommenen Erschließungsbeiträgen auch die eingenommenen Naturschutzausgleichsbeiträge die bisher weder zugeordnet noch verwandt wurden. Diese wurden bisher bei den Sonderposten ausgewiesen. Der Betrag in Höhe von € 1.352.576,61 wurde entsprechend umgebucht.

Ferner beinhalten die sonstigen Verbindlichkeiten auch die Haben-Salden der Debitoren (sog. kreditorische Debitoren) mit insgesamt € 85.020,20 (Vorjahr: € 8.559,95).

Bei den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** handelt es sich um Miet- bzw. Jagdpachteinnahmen sowie Mieten bzw. Nutzungsentschädigungen und Nebenkosten für kommende Haushaltsjahre sowie bereits zugeflossene Zuwendungen für laufende Zwecke in Folgejahren.

Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnisrechnung 2011

Im Nachfolgenden werden einige wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung in ihrer Zusammensetzung erläutert. Sofern besondere Umstände zur Wertbildung beigetragen haben, wird darauf verwiesen.

Die **Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** enthält die Zuwendungen von Bund und Land für konsumtive Maßnahmen im Rahmen Konjunkturpaket II. Gemäß den Buchungshinweisen der Bezirksregierung wurde auch der Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 12,5 % im Haushaltsjahr 2011 ertragswirksam vereinnahmt. Die Rückzahlung der Beträge über die kommenden fünf Haushaltsjahre erfolgt durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des GFG.

Die großen Abweichungen in den **Personalaufwendungen** (Reduzierung) und in den **Versorgungsaufwendungen** (Erhöhung) sind dadurch entstanden, dass eine Mitarbeiterin zum 01.01.2011 in den vorzeitigen Ruhestand gegangen ist. Die entsprechenden Pensionsrückstellungen mussten daher von Personalaufwendungen zu den Versorgungsaufwendungen umgebucht werden.

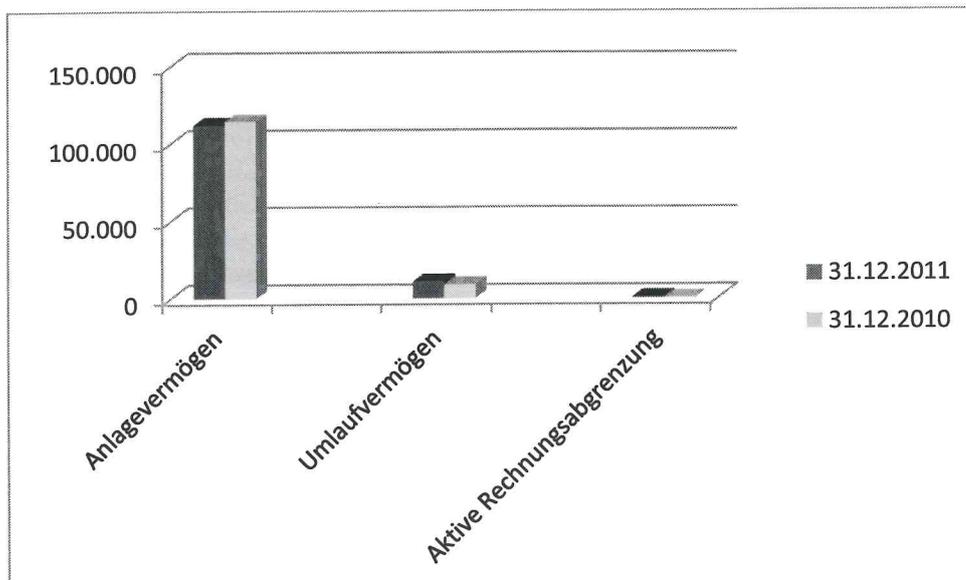
In den **bilanziellen Abschreibungen** sind neben den planmäßigen Abschreibungen auch außerplanmäßige Abschreibungen auf Umlaufvermögen (Grundstücksvorräte) in Höhe von € 358.015,80 enthalten.

Es wurden Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW (Einstellung in die Deckungsrücklage) in Höhe von € 807.367,08 gebildet. Diese betrifft Atemschutzgeräte für die Feuerwehr (Festwert / € 33.000,-), Ausbau Kreistrasse 11 (ARAP / € 192.810,08) und Gemeindeanteil Regenwasserkanal (ARAP / € 581.557,00). Da die Atemschutzgeräte als Festwert bilanziert sind belasten die Aufwendungen und Ausgaben den Haushalt 2012. Die Bildung der ARAP's sind konsumtive Ausgaben.

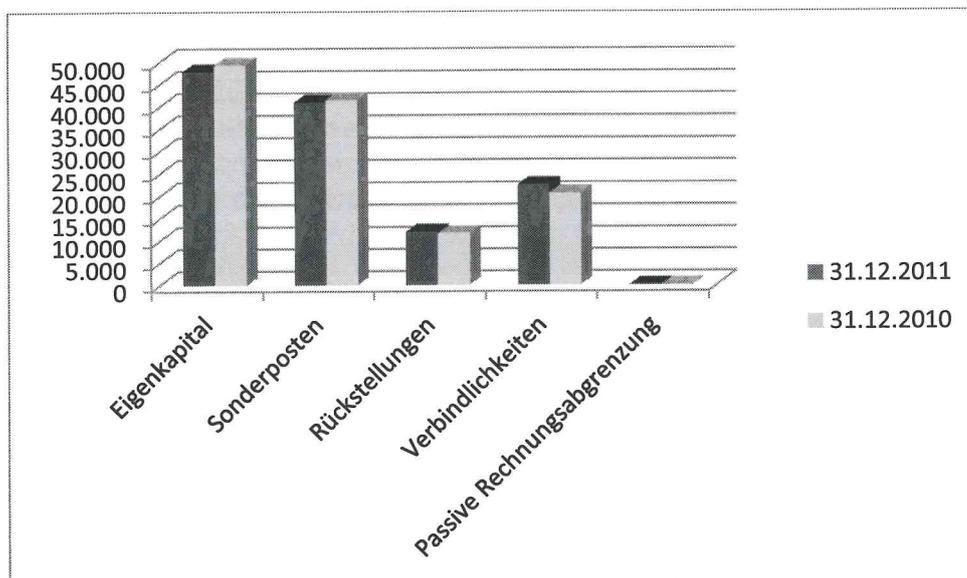
Vierter Teil - Veränderungen in der Bilanzstruktur

AKTIVA in T€			PASSIVA in T€		
	31.12.2011	31.12.2010		31.12.2011	31.12.2010
Anlagevermögen	112.184	114.424	Eigenkapital	48.007	49.509
			Sonderposten	39.713	41.575
Umlaufvermögen	10.844	8.870	Rückstellungen	11.998	11.651
			Verbindlichkeiten	23.779	20.676
Aktive			Passive		
Rechnungsabgrenzung	481	133	Rechnungsabgrenzung	12	16
Summe AKTIVA	123.509	123.427	Summe PASSIVA	123.509	123.427

Bilanzstruktur Aktiva in T€



Bilanzstruktur Passiva in T€



Fünfter Teil – Ergänzende Informationen

Haftungsverhältnisse (hier: Bürgschaften): Die Gemeinde hat sich für alle von der GIG mbH aufgenommenen Darlehen verbürgt. Die Höhe der Darlehen beläuft sich zum 31.12.2011 auf insgesamt € 3.959.576,22 (Vorjahr: € 4.233.416,78).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen: Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus laufenden Mietverträgen in Höhe von ca. € 608.947 (Vorjahr: € 679.815).

Aus einer bestehenden Konsolidierungsvereinbarung mit der GIG mbH resultiert die Verpflichtung zur Abdeckung des Projektdefizites Appelhülsen Nord II (Konsolidierungsvereinbarung vom 22./30.10.2007; Ratsbeschluss vom 04.09.2007). Aus dieser Vereinbarung bestehen für die Folgejahre noch Zahlungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt € 4.429.242 - Vorjahr: € 4.824.123 - (davon Zinsanteil gemäß Zins- und Tilgungsplan vom 05.01.2009: € 1.083.737).

Mit Vertrag vom 21.12.2001 hat sich die Gemeinde verpflichtet, dem Bistum Münster für den Betrieb der Realschule für eine Laufzeit von 20 Jahren (ab dem 01.01.2003) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von T€ 178 zu zahlen.

Mit der Remondis GmbH & Co. KG wurde im Oktober 2005 ein Vertrag über die Betreuung eines Wertstoffhofes in Nottuln geschlossen, der am 01.01.2006 in Kraft trat. Die Laufzeit verlängert sich jährlich, sofern nicht bis spätestens am 30.09. eines Jahres gekündigt wird. Aus diesem Vertrag resultieren neben den mengenabhängigen Entgelten auch monatliche Grundentgelte in feststehender Höhe für:

- | | |
|--|------------|
| - für Vorhaltung Grundstück (netto): | € 2.022,74 |
| - für „Benutzerfreundliche Behälterfüllung“ (netto): | € 1.979,41 |

Der Musikagentur erhält seit 2004 einen gemeindlichen Zuschuss zur Betreuung der Musikschule in Höhe von € 5.000 jährlich.

Im Haushaltsjahr 2009 wurden Verträge über die Unterhalts- und Glasreinigung in diversen Verwaltungs- und Schulgebäuden sowie Turnhallen abgeschlossen, die frühestens zum 30.06.2013 kündbar sind.

Ferner hat sich die Gemeinde in diversen Verträgen bzw. Vereinbarungen zur Leistung von Betriebskostenzuschüssen für die von den Kirchengemeinden bzw. privaten Vereinen geführten Kindergärten/Kindertagesstätten im Gemeindegebiet verpflichtet. Die Höhe dieser Zuschüsse wird anhand von jährlichen Betriebskostenabrechnungen festgelegt und kann daher mit keinem Fixbetrag beziffert werden.

Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen: Mit der kommunalen Datenverarbeitungszentrale (KDZ) wurde am 30.09.2000 eine Vereinbarung über die Beratung in sämtlichen Angelegenheiten der Technik, Informationsverarbeitung und dem Betrieb eines Rechenzentrums („citeq“) gemäß dem gemeinsamen Konzept getroffen. Die Kosten hierfür werden anhand der tatsächlich geleisteten Dienste gesondert in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus bestehen weitere öffentlich-rechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen mit der Stadt Coesfeld bzgl. der Betreuung einer Volkshochschule, mit dem Kreis Coesfeld hinsichtlich der Abrechnung von SGB II-Leistungen, mit der Stadt Münster über die Aufnahme lern-

behinderter Kinder sowie seit April 2006 mit der Stadt Dülmen über gemeinsame Regelungen bei der Straßenreinigung.

Weiterhin haftet die Gemeinde Nottuln gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW auch für die Verbindlichkeiten ihrer Sondervermögen sowie für etwaige Jahresverluste gem. § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen.

Mit Schuljahresbeginn 2012/2013 sind die kirchliche Realschule und die kommunale Hauptschule zu einer gemeinsamen Sekundarschule in kirchlicher Trägerschaft zusammengefasst worden. Für die Erweiterung des Schulgebäudes für den vierten Zug zahlt die Gemeinde einen Baukostenzuschuss von insgesamt € 1.700.000,00 in den Jahren 2013 und 2014. Für die Zahlungen wird ein ARAP gebildet, der in den folgenden Jahren aufgelöst wird.

Es bestehen Mitgliedschaften bei folgenden Verbänden, die nicht bilanziert werden:

- Fachverband der Kassenverwalter e.V.
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
- Kommunaler Arbeitgeberverband NW
- Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Verband der Feuerwehren im Kreis Coesfeld e.V.
- Bund der Vollziehungsbeamten, Landesverband NRW
- Fachverband der Kämmerer in NRW e.V.
- VHW Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung (Landesverband NRW)
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW
- Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.
- Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V.
- Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel
- Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa Oberlauf
- Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Obere Berkel
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever-Senden
- Nottulner Kaufmannschaft e.V.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
- European Secretariat (Klimabündnis)
- Institut für europäische Partnerschaft
- DJH

Nottuln, den 30.10.2012

Aufgestellt:



Klaus Fallberg
Kämmerer

Bestätigt:



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister